

### 3-jährige Ausbildung

	P1	P1	P2	P3	P4	P5
Prüfungsbereich	<b>Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Ausbaurbeiten</b>	<b>Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Ausbaurbeiten</b>	<b>Herstellen von Holzbauteilen</b>	<b>Durchführen von Dachkonstruktionsarbeiten</b>	<b>Durchführen von Holzkonstruktionsarbeiten</b>	<b>Wirtschafts- und Sozialkunde</b>
Abkürzung			HBt	DaKo	HoKo	WiSo
Art	praktisch	schriftlich	praktisch	schriftlich	schriftlich	schriftlich
Zeit [min]	480	120	480	60	120	60
Gewichtung	60%	40%				
	<b>Teil 1</b>		<b>Teil 2</b>			
	Gewichtungen für das Gesamtergebnis der gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung					
	40%		30%	10%	10%	10%

#### Bestehensregelung nach § 33 Abs. 2

§33 Abs. 2 Nr. 1	im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mindestens "ausreichend" *					
	4					
§33 Abs. 2 Nr. 2	im Ergebnis von Teil 2 mindestens "ausreichend" *					
	4					
§33 Abs. 2 Nr. 3			im Prüfungsbereich "Herstellen von Holzbauteilen" (Teil 2 Praxis) mindestens "ausreichend" *			
			4			
§33 Abs. 2 Nr. 4			in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 (Theorie) mindestens "ausreichend" *			
			5	4	4	
			4	5	4	
			4	4	5	
§33 Abs. 2 Nr. 5	in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 "ungenügend" *					
	<del>6</del>	<del>6</del>	<del>6</del>	<del>6</del>	<del>6</del>	<del>6</del>

\* Um die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsbereichen beurteilen zu können, müssen die jeweils erzielten Punkte auf einen 100-Punkte-Schlüssel bezogen werden.

#### Bestehensregelung nach § 36 für Ausbaufacharbeiter bei nicht bestandener gestreckter Gesellenprüfung nach § 33 Abs. 2

§36 Satz 1	Der Prüfling muss einen Antrag auf den Abschluss zum Ausbaufacharbeiter stellen.					
§36 Nr. 1	4					
	im T1 mindestens ausreichend					
	Ist die Teil 1 Prüfung schlechter als ausreichend bewertet, kann er erst wiederholen werden, wenn zuvor auch Teil 2 abgelegt wurde!					
§36 Nr. 2	Da im T1 keine WiSo Prüfung abgelegt wird, muss die WiSo-Prüfung des T2 bestanden sein.**					4**

#### Was ergibt sich bei nicht Bestehen von Prüfungsbereichen?

##### Grundsätzliches

Bei einer "gestreckten" Gesellen- oder Abschlussprüfung wird die Prüfung in 2 zeitlich auseinander fallenden Teilen durchgeführt. Die Prüfung ist aber immer als Ganzes zu betrachten.
Eine nicht bestandene Gesellenprüfung kann 2-mal wiederholt werden. Es gelten die Ergebnisse aus der Wiederholungsprüfung. GPO § 29 (1); HwO § 31 (1); BBiG § 37 (1)
Der Auszubildende hat den Antrag auf eine Wiederholungsprüfung zu stellen. Der Prüfungsausschuss muss nicht von sich aus tätig werden. Die Wiederholungsprüfung hat innerhalb einer 2-Jahres Frist zu erfolgen. GPO § 29 (2)
Hat der Prüfling die gestreckte Gesellenprüfung insgesamt nicht bestanden, kann er sich auf seinen Antrag hin von Prüfungsbereichen, die er bestanden hat, befreien lassen. Diese muss er nicht wiederholen. GPO § 29 (2)
Teil 1 der gestreckten Gesellenprüfung ist keine eigenständige Prüfung. Das bedeutet, Teil 1 kann erst wiederholt werden, nachdem die gesamte, gestreckte Gesellenprüfung, Teil 1 und Teil 2, abgelegt wurde.
Ist die Teil 1 Prüfung schlechter als ausreichend bewertet und müssen aus Teil 2 Prüfungsbereiche wiederholt werden, muss auch Teil 1 wiederholt werden, denn die gestreckte Gesellen- oder Abschlussprüfung ist stets als Ganzes zu betrachten.
Die Teil 1 Prüfung kann nur komplett wiederholt werden, also in Praxis und Theorie. Es spielt keine Rolle, ob zuvor die Praxis oder die Theorie besser als ausreichend bewertet wurden.
Ist die Teil 1 Prüfung schlechter als ausreichend bewertet, kann sie durch die Ergebnisse aus Teil 2 ausgeglichen werden, um die gestreckte Gesellenprüfung insgesamt zu bestehen.

	P1	P1	P2	P3	P4	P5
Prüfungsbereich	<b>Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Ausbaurbeiten</b>	<b>Herstellen von Baukörpern und Durchführen von Ausbaurbeiten</b>	<b>Herstellen von Holzbauteilen</b>	<b>Durchführen von Dachkonstruktionsarbeiten</b>	<b>Durchführen von Holzkonstruktionsarbeiten</b>	<b>Wirtschafts- und Sozialkunde</b>
Abkürzung			HBt	DaKo	HoKo	WiSo
Art	praktisch	schriftlich	praktisch	schriftlich	schriftlich	schriftlich
Zeit [min]	480	120	480	60	120	60
Gewichtung	60%	40%				
	<b>Teil 1</b>		<b>Teil 2</b>			
	Gewichtungen für das Gesamtergebnis der gestreckten Gesellen- oder Abschlussprüfung					
	40%		30%	10%	10%	10%
<b>Was ergibt sich bei nicht Bestehen von Prüfungsbereichen?</b>						
§33 Abs. 2 Nr. 1 und §33 Abs. 2 Nr. 2	im Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 mindestens "ausreichend" *					
	29 Pkt. = 6	29 Pkt. = 6	64 Pkt. = 4	64 Pkt. = 4	64 Pkt. = 4	64 Pkt. = 4
	0 Pkt. = 6	0 Pkt. = 6	82 Pkt. = 2	83 Pkt. = 2	83 Pkt. = 2	83 Pkt. = 2
	T1 schlechter als ausreichend bewertet ⇒ Rechenbeispiele für erforderlichen Ausgleich durch T2					
	T1 schlechter als ausreichend bewertet		4	4	4	4
			T2 bestanden, aber kein Ausgleich von Ergebnis T1			
	⇒Wiederholung T1		Keine Wiederholung von T2. Ergebnisse können angerechnet werden.			
§33 Abs. 2 Nr. 3	im Prüfungsbereich "Herstellen von Holzbauteilen" (Teil 2 Praxis) mindestens "ausreichend" *					
			5 oder 6			
	Ist T1 schlechter als ausreichend bewertet ⇒ ebenfalls Wiederholung		T2 Praxis nicht bestanden ⇒ Wiederholung			
§33 Abs. 2 Nr. 4	in mindestens zwei weiteren Prüfungsbereichen von Teil 2 (schriftlich) mindestens "ausreichend" *					
	Achtung: Ist T1 schlechter als ausreichend bewertet, ist für das Gesamtergebnis Notenausgleich durch T2 erforderlich.			5	5	4
				4	5	5
				5	4	5
	Ist T1 schlechter als ausreichend bewertet ⇒ ebenfalls Wiederholung		T2 Theorie nicht bestanden ⇒ eine mündl. Prüfung*** → dieses Ergebnis mindestens Note 4			
			⇒ Bei nicht Bestehen Wiederholung des nicht bestandenen Prüfungsbereiches.			
§33 Abs. 2 Nr. 5	in keinem Prüfungsbereich von Teil 2 "ungenügend" *					
	Achtung: Ist T1 schlechter als ausreichend bewertet, ist für das Gesamtergebnis Notenausgleich durch T2 erforderlich.			6	4	4
				4	6	4
				4	4	6
	Ist T1 schlechter als ausreichend bewertet ⇒ ebenfalls Wiederholung		T2 Theorie nicht bestanden ⇒ eine mündl. Prüfung*** → dieses Ergebnis mindestens Note 5			
			⇒ Bei nicht Bestehen Wiederholung des nicht bestandenen Prüfungsbereiches.			
	Achtung: Ist T1 schlechter als ausreichend bewertet, ist für das Gesamtergebnis Notenausgleich durch T2 erforderlich.			6	5	4
				5	6	4
				4	5	6
	Ist T1 schlechter als ausreichend bewertet ⇒ ebenfalls Wiederholung		T2 Theorie nicht bestanden ⇒ eine mündl. Prüfung*** im Prüfungsbereich mit Note 6 → dieses Ergebnis mindestens Note 4			
			⇒ Bei nicht Bestehen Wiederholung des nicht bestandenen Prüfungsbereiches.			
* Um die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsbereichen beurteilen zu können, müssen die jeweils erzielten Punkte auf einen 100-Punkte-Schlüssel bezogen werden.						
<b>Mündliche Ergänzungsprüfung nach § 34</b>						
Abs. 1	Der Prüfling kann einen Antrag auf EINE mündliche Ergänzungsprüfung stellen ***					
§34 Abs. 4	mündliche Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten dauern					
§34 Abs. 5	Gewichtung bisheriges Ergebnis zu Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung 2 : 1					
*** Es kann nur in EINEM Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragt werden. Eine Prüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich. Der Prüfungsausschuss muss nicht selbständig tätig werden.						